

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 345/2013 und (EU) Nr. 346/2013
<b>KOM-Nr.:</b>	COM (2018) 110 final
<b>BR-Drucksache:</b>	BR-Drs. 73/18
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	FM/ 615.07-001
<b>Zielsetzung:</b>	<p><b><u>Ziel:</u></b>  Der grenzüberschreitende Vertrieb von Investmentfonds soll vereinfacht werden. Damit soll der Anteil der Fonds, der europaweit verkauft wird, erhöht werden.</p> <p>Der vorliegende Verordnungsvorschlag wird ergänzt um einen Richtlinienvorschlag (BR-Drs. 72/18) zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Vertriebs von Investmentfonds und bildet zusammen mit folgenden Vorschlägen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorschlag für einen EU-Rahmen für gedeckte Schuldverschreibungen (BR-Drs. 74/18 und 75/18)</li> <li>- Vorschlag für einen EU Rahmen über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen (BR-Drs. 69/18)</li> <li>- Vorschlag für eine Verordnung über das auf die Drittwirkung von Forderungsübertragungen anzuwendende Recht</li> <li>- Mitteilung über das auf die dingliche Wirkung von Wertpapiergeschäften anzuwendende Recht (BR-Drs. 76/18)</li> </ul> <p>ein weiteres Gesamtpaket der Kommission zur Vertiefung der Kapitalmarktunion.</p>
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	<p><b><u>Hintergrund:</u></b>  Investmentfonds sind ein wichtiges Instrument,</p>

mit dem der Wirtschaft privates Kapital zugeleitet wird und mit dem die Finanzierungsmöglichkeiten der Unternehmen erweitert werden. Das Potential des EU-Markts für Investmentfonds ist jedoch nicht vollends ausgeschöpft. So sind nach Mitteilung der Kommission nur knapp über ein Drittel (37 %) der OGAW-Fonds (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren) und knapp 3 % der alternativen Investmentfonds (AIF) für den Vertrieb in mehr als drei Mitgliedstaaten registriert. Nach einer umfassenden Konsultation kommt die EU-Kommission zu dem Ergebnis, dass dies unter anderem auf regulatorische Hindernisse zurückzuführen sei, die derzeit den grenzüberschreitenden Vertrieb von Investmentfonds behindern. Mit diesem Vorschlag (und der zugehörigen Richtlinie, s. BR-Drs. 72/18) sollen diese Hindernisse ausgeräumt werden und damit der grenzüberschreitende Vertrieb einfacher, schneller und kostengünstiger werden.

**Wesentlicher Inhalt des Vorschlags:**

- Marketing-Anzeigen: Es werden die Anforderungen an Marketing-Anzeigen konkretisiert (Angabe von Chancen/Risiken, fair, eindeutig, nicht irreführend etc.)
- Einführung eines Transparenzrahmens für nationale Vertriebsanforderungen: Die nationalen Behörden müssen alle Rechts- und Verwaltungsvorschriften für den Vertrieb von Investmentfonds (OGAW und AIF) im Internet veröffentlichen. Die ESMA fasst diese Daten in einer zentralen Datenbank zusammen und veröffentlicht diese. Zur Vereinheitlichung des Informationsaustauschs wird die ESMA ermächtigt technische Durchführungsstandards festzulegen.
- Die Entscheidungsfrist nationaler Behörden bei Überprüfung der Marketing-Anzeigen auf Übereinstimmung mit nationalen Vertriebsanforderungen wird auf 10 Arbeitstage begrenzt. Ablehnungen oder

	<p>Änderungen von Marketing-Anzeigen sind der ESMA mitzuteilen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erhobene Gebühren der zuständigen Behörden müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den wahrgenommenen Aufsichtsaufgaben stehen.</li> <li>• Einführung eines Transparenzrahmens für Gebühren/Entgelte: Die zuständigen Behörden müssen im Internet eine zentrale Datenbank mit den erhobenen Gebühren/Entgelten veröffentlichen. Die ESMA fasst diese Angaben zentral in einer eigenen Datenbank zusammen und veröffentlicht diese. Zur Vereinheitlichung des Informationsaustausches wird die ESMA ermächtigt technische Durchführungsstandards zu erlassen.</li> <li>• Die ESMA wird zur Veröffentlichung einer zentralen Datenbank verpflichtet, in der alle Investmentfonds (AIF und OGAW) sowie die jeweiligen Verwaltungsgesellschaften aufgeführt sind. Auch hierfür erhält sie die Ermächtigung zum Erlass technischer Regulierungs- und Durchführungsstandards.</li> <li>• Einführung des Begriffs des „Pre-Marketing“</li> <li>• Die Kommission nimmt nach 60 Monaten eine Bewertung der Verordnung vor.</li> </ul> <p>Der deutsche Fondsverband BVI kritisiert den Entwurf des Maßnahmenpakets (BR-Drs. 72/18 und 73/18) in einer aktuellen Pressemitteilung als enttäuschend. Kritisiert wird z.B. dass der Entwurf die De-Registrierung eines Fonds erschwere und dadurch neue Barrieren für Fondsbetreiber schaffe. Außerdem drohe eine Doppelaufsicht und eine Machtverlagerung von den nationalen Aufsichtsbehörden hin zur ESMA (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde).</p>
<p><b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b></p>	<p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen <u>keine Bedenken</u> zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV. Rechtsgrundlage des Änderungsvorschlags bildet</p>

	<p>Art. 114 AEUV, der ebenfalls Rechtsgrundlage der zugehörigen Richtlinie ist.  Die Ziele des Richtlinien-, bzw. Verordnungsvorschlags (Abbau der durch bisherige Richtlinien / Verordnungen bestehenden regulatorischen Hemmnisse) können lediglich durch Änderung der bestehenden Richtlinien/Verordnungen auf der Ebene der EU erfolgen. Neue enthaltene Regelungen stellen ebenfalls auf den grenzüberschreitenden Vertrieb ab und können daher auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht im gleichen Maße verwirklicht werden, wie auf Ebene der EU.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<p>Ein besonderes schleswig-holsteinisches Interesse liegt nicht vor.  Die vorgeschlagene Richtlinie hat keine Auswirkungen auf den Landeshaushalt.  Durch die bei der ESMA anfallenden Mehrkosten entstehen jedoch Kosten für den Bundeshaushalt (Kostentragung ESMA 60/40 -&gt; EU-Haushalt und Mitgliedsstaaten).</p>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b>  a) Bundesrat  b) Rat:  c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</p>	<p>a) nicht bekannt  b) nicht bekannt  c) nicht bekannt</p>